

KUNDMACHUNG

betreffend der

Abfallwirtschaftsverordnung 2024/1 der Stadt St. Pölten

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung 2024/1 nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Stadt St. Pölten verordnet:

§ 1

In der Stadt St. Pölten werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt St. Pölten und wird wie folgt eingeteilt:
 - a. Der **Teilbereich 1** umfasst alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme der im Teilbereich 2 und 3 angeführten Grundstücke.
 - b. Der **Teilbereich 2** umfasst das Grundstück: Nr. 1507/3, KG 19544 (Dunant-Platz 1, 3100 St. Pölten)
 - c. Der **Teilbereich 3** umfasst das Grundstück: Nr. 1554/87, KG 19544 (Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten)

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll gem. § 3 Z. 2 lit. b NÖ AWG 1992 wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind die unter § 3 genannten Abfallarten entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen
 4. Sperrmüll
- zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist im **Teilbereich 1** in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240, 770 oder 1.100 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr.

Die Farbe der Restmüllbehälter ist grau-schwarz.

Restmüll ist im **Teilbereich 2 und 3** in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 1.100 Litern oder 20 m³ je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Restmüll wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt.

(3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240 oder 1.100 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Verwertung zugeführt.

Die Farbe der Biomüllbehälter ist braun oder grün.

(4) **Altpapier** ist im **Teilbereich 1** in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 oder 1.100 Litern je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Die Farbe der Altpapierbehälter ist rot bzw. grau-schwarz mit rotem Deckel.

Altpapier ist im **Teilbereich 2 und 3** in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 1.100 Litern oder 20 m³ je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Zusätzlich wird in der Innenstadt (innerhalb und einschließlich der Promenaden) Altpapier auf Altstoffsammelinseln (Bringsystem) gesammelt.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Die Sammlung der von der Verpackungsverordnung unterliegenden **Verpackungen** (Kartonagen, Kunststoffe, Altglas und Metallverpackungen) erfolgt nach den Vorgaben der einzelnen Sammel- und Verwertungssysteme.
- (6) **Sperrmüll** wird einmal jährlich nach Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird einer sachgemäßen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadt St. Pölten bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im **Teilbereich 1** bis spätestens 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

Im **Teilbereich 2 und 3** wird der Aufstellungsort auf dem Grundstück einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten so festgelegt, dass die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

- (3) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (4) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Restmüllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben über die Abfallwirtschaft der Stadt bezogen werden. Diese Säcke haben den Aufdruck „Restmüllsack der Stadt St. Pölten“.

Entsteht der vorübergehende Mehrbedarf aufgrund des Anfalls von Hygienewindeln, können Windelsäcke gegen Entrichtung geringerer Gebühren und Abgaben über die Abfallwirtschaft der Stadt bezogen werden. Diese Säcke haben den Aufdruck „Windelsack der Stadt St. Pölten“ und sind durchsichtig, da sie nur für Windeln verwendet werden dürfen.

Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müll- oder Windelsäcke ist nicht möglich.

- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadt zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadt sind darüber

hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich **Teilbereich 1** werden

- a) 26 oder 52 Entleerungen von Restmüllbehältern
- b) 6 oder 7 (alle 8 Wochen) oder 52 Entleerungen von Altpapierbehältern
- c) 42 Entleerungen von Biomüllbehältern

pro Jahr durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Im **Teilbereich 2 und 3** erfolgt die Sammlung von Restmüll, Altpapier und kompostierbaren Abfällen nach Abruf durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

- (2) Im gesamten Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

A) Im Teilbereich 1:

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von **Restmüll**:

a) für einen Müllbehälter von	80 Liter	€	4,71
b) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	7,07
c) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	14,14
d) für einen Müllbehälter von	770 Liter	€	45,32
e) für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	€	64,75
f) für einen Restmüllsack von	60 Liter	€	3,53
g) für einen Windelsack von	60 Liter	€	3,01

2. Für die Abfuhr von **kompostierbaren (biogenen) Abfällen**:

a) für einen Müllbehälter von	80 Liter	€	0,98
b) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	1,46
c) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	2,93
d) für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	€	13,41

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 32 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

B) Im Teilbereich 2 und 3:

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der tatsächlichen Anzahl der Abfuhrungen und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von **Restmüll**:

a) für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	€	64,75
b) für einen Müllbehälter von	20 m ³	€	966,41

2. Für die Abfuhr von **kompostierbaren (biogenen) Abfällen**:

a) für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	1,46
b) für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	2,93
c) für einen Müllbehälter von	1.100 Liter	€	13,41

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 32 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8
Fälligkeit

(1) Im Teilbereich 1:

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

(2) Im Teilbereich 2 und 3:

Der Behandlungsanteil wird nach der Anzahl der tatsächlichen Abfuhrer berechnet. Der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfuhr erfolgt ist.

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird auf 4 Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, welche am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig sind.

Die Teilbeträge sind auf Grund der festgestellten Abfallwirtschaftsgebühr festzusetzen und zu entrichten. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Anzahl der tatsächlichen Abfuhr festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Es sind dann erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände werden von den zuständigen Organen der Stadt die Meldedaten herangezogen. Das einer Liegenschaft mindestens zuzuteilende Behältervolumen errechnet sich aus der Anzahl der gemeldeten Personen multipliziert mit einem errechneten statistischen Durchschnittsvolumen je Person.

§ 10
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Mag. Matthias Stadler